

**Richtlinie
der StädteRegion Aachen
zur Förderung von steckerfertigen Photovoltaikanlagen an Sozialwohnungen
aus dem Stärkungspakt NRW vom 30.06.2023**

1. Ziel der Förderung

Die StädteRegion Aachen fördert aus dem Stärkungspakt NRW die Installation von steckerfertigen Photovoltaikanlagen an Sozialwohnungen auf dem Gebiet der StädteRegion Aachen, um die Stromkosten in Haushalten mit geringem Einkommen zu reduzieren und einen Beitrag zum Umweltschutz und zur CO₂-Reduzierung zu leisten.

2. Gegenstand der Förderung

2.1 Gefördert wird

- der erstmalige Erwerb und die fachgerechte Installation (nach den jeweils gültigen Regeln der Technik)
- von steckerfertigen Erzeugungsanlagen/Photovoltaik-Anlagen (auch sogenannte Plug-In-, Plug&Play Balkonkraftwerke, Mini-PV- oder Balkon-PV-Anlagen, Steckersolar)
- mit einer Leistung bis zur jeweils gültigen Bagatellgrenze nach gemäß EU (VO)2016/631
- an Sozialwohnungen auf dem Gebiet der StädteRegion Aachen, für die eine Sozialbindung von noch mind. 5 Jahren ab Antragstellung besteht oder von der*dem Vermieter*in für diesen Zeitraum schriftlich zugesichert wird. Der*Die Antragsteller*in hat sicherzustellen, dass die Ausrichtung der Wohnung bzw. des angedachten Installationsortes für Photovoltaik geeignet ist.

2.2 Es werden nur PV-Module gefördert, für die von einer anerkannten Prüfstelle die Einhaltung der Mindestanforderungen nach IEC 612 sowie IEC 61730 bestätigt sind. Sollten sich hierzu andere Normen ergeben oder ändern, so gelten diese entsprechend.

2.3. Förderfähig sind ausschließlich Anlagen, die in das Eigentum der Empfänger*innen nach Ziffer 3. übergehen.

2.4 Die gültigen gesetzlichen Vorgaben zur Anmeldung und Inbetriebnahme einer Anlage sind einzuhalten.

2.5 Nicht förderfähig sind folgende Maßnahmen:

- Ersatz-, Unterhaltungs- und Reparaturmaßnahmen,
- Gebrauchte, gemietete und/oder geleaste Anlagen,
- Anlagen, die den Festsetzungen einer Gestaltungssatzung nach öffentlichem Baurecht NRW widersprechen,
- Anlagen, die nicht den Vorgaben des Denkmalschutzes entsprechen.

3. Antragsteller

Antragsberechtigt sind natürliche und juristische Personen, die Vermieter*in einer Sozialwohnung sind, für die noch eine Zweckbindung von mindestens 5 Jahren ab Antragstellung besteht oder von der*dem Vermieter*in für diesen Zeitraum schriftlich zugesichert wird

4. Art, Umfang und Höhe der Förderung

Die Förderung erfolgt als Vollfinanzierung durch nicht rückzuzahlende Zuschüsse (Projektförderung).

Eine Doppelförderung ist nicht zulässig.

Die Förderung für eine förderfähige Anlage mit einer Leistung bis zur jeweils gültigen Bagatellgrenze gemäß EU (VO) 2016/631 beträgt max. 800 € (zzgl. MwSt.). Die Installationskosten können max. bis zur Höhe der Anschaffungskosten der Anlage übernommen werden, insofern sie in direktem Zusammenhang mit der Installation der Anlage stehen.

Es handelt sich um eine freiwillige Leistung der StädteRegion Aachen im Rahmen des „Stärkungspakts NRW“. Die StädteRegion Aachen entscheidet aufgrund pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Ein Rechtsanspruch auf eine Zuwendung besteht nicht.

5. Verfahren

Der Antrag auf Gewährung der Fördermittel ist schriftlich bis zum 15.12.2023 an die

StädteRegion Aachen
Amt für Soziales und Senioren
50.7
Zollernstr. 10
52070 Aachen

zu richten.

Dem Antrag sind beizufügen:

1. Ein Nachweis über die noch 5-jährige Bindung als Sozialwohnung oder eine entsprechende schriftliche Zusicherung,
2. Angebot, aus dem die förderrechtlich relevanten Daten hervorgehen.

Nur vollständig eingereichte Anträge können angenommen werden. Eine Bearbeitung erfolgt in der Reihenfolge des Eingangs. Die Nachforderung evtl. weiterer Unterlagen bleibt vorbehalten. Nachzubessernde Anträge gelten erst mit dem Tag ihrer Vollständigkeit als eingegangen. Die Bewilligung steht unter dem Vorbehalt, dass entsprechende Mittel aus dem Stärkungspakt NRW zur Verfügung stehen.

Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt nach Prüfung und Bewilligung anhand des Angebotes.

Der*Die Antragsteller*in verpflichtet sich, die Anlage bis zum 31.12.2023 in Betrieb zu nehmen (maßgeblich hierfür ist ausschließlich das Datum der Anmeldung/Inbetriebnahme beim Netzbetreiber).

Der*Die Antragsteller verpflichten sich, die geförderte Anlage mindestens 5 Jahre ab dem Tag der ersten Inbetriebnahme in einem funktionstüchtigen Betrieb zu halten.

Die Städtereion Aachen behält sich vor, dass Mitarbeitende nach vorheriger Ankündigung Vor-Ort-Prüfungen durchführen können.

6. Abrechnung der Maßnahme

Der*Die Antragsteller*in hat bis zum 15.01.2024 folgende Unterlagen vorzulegen:

1. Rechnung über die umgesetzte Maßnahme,
2. einen Zahlungsbeleg (z.B. Kontoauszug oder Quittung),
3. eine Kopie der Registrier-/Anmeldebestätigung der „steckerfähigen Erzeugungsanlage“ beim Marktstammregister der Bundesnetzagentur,
4. ein Foto der installierten Anlage.

Zuviel erhaltene Fördergelder sind bis zum 31.01.2024 zurückzuerstatten. Mehrkosten gegenüber dem Angebot können nicht übernommen werden.

7. Rückerstattung der Förderung

Die Fördermittel sind auf Aufforderung innerhalb eines Monats mit 3 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz jährlich verzinst zurückzuzahlen, wenn

1. die Förderung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt wurde
2. bei nicht sachgerechter Verwendung der Fördermittel oder
3. bei Verstößen gegen diese Richtlinie.

8. Haftungsausschluss

Die StädteRegion Aachen haftet nicht für Schäden, die durch geförderte Maßnahmen entstehen.

Die Förderung einer Maßnahme ersetzt keine gegebenenfalls erforderliche Beurteilung und/oder Genehmigung der Maßnahme

- nach öffentlich-rechtlichen und/oder
- privatrechtlichen Vorschriften und Vereinbarungen;

Mit ihr wird auch keine Verantwortung für die technische Richtigkeit der Planung und Ausführung übernommen.

Der*Die Antragsteller*in ist hier alleinverantwortlich.

Die Verantwortung für die Prüfung der Eignung (Dach, Ausstellflächen, Balkonanlagen), Bauweisen und statischen Belastbarkeiten liegt bei dem*der Antragsteller*in.

Die Verantwortung für evtl. unternehmerische und steuerliche Pflichten als auch die Pflichten, die sich aus dem Betrieb der beantragten oder gewährten Förderung ergeben, liegt ebenfalls bei der*dem Antragsteller*in.

9. Inkrafttreten der Richtlinie

Diese Richtlinie tritt zum 01.07.2023 in Kraft und gilt für alle Maßnahmen, die ab diesem Zeitpunkt beantragt werden. Die Richtlinie tritt zum 30.06.2024 außer Kraft.